

TOP 3.5.3 Managergehälter

Verfassungsgerichtshof bestätigt langjährige AK Forderung: Eingeschränkte Absetzbarkeit hoher Managergehälter ist nicht verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat am 14. Jänner 2015 den Steuermalus für besonders hohe Managergehälter bestätigt. Die mit dem Steuerpaket 2014 eingeführte Regelung, von der sich die Regierung 60 Mio. Euro erwartet, bleibt damit weiter in Kraft.

Mit dem **Steuermalus für Managergehälter ab 500.000 Euro** ist nicht nur eine langjährige Forderung der AK nun gerichtlich bestätigt worden, sondern auch ein erster wichtiger Schritt in Richtung angemessener Vorstandsvergütung gelungen. VfGH-Präsident Gerhart Holzinger betonte, die Regelung sei "nicht unsachlich" und liege im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Die Verfassungsrichter sahen die Neuregelung aber als "nicht unsachlich" an. "Sie liegt innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers", betonte Holzinger: Ein zulässiges rechtspolitisches Ziel ist es auch, die Einkommensschere zwischen Führungskräften und anderen Dienstnehmern zu verringern."

Damit wurde die Beschwerde von Unternehmen wie voestalpine, Rewe oder der Prinzhorn Holding abgewiesen, die bereits im Vorjahr den Steuermalus für Spitzeneinkommen beim Verfassungsgericht angefochten haben.

Ein Erfolg für mehr Einkommensgerechtigkeit. Jetzt müssen weitere Maßnahmen folgen, um für mehr Angemessenheit bei der Vorstandsvergütung zu sorgen. Denn die Ergebnisse der jährlich von der Abteilung Betriebswirtschaft durchgeführten Studie zu den Vorstandsbezügen in den ATX-Unternehmen zeigen nach wie vor eine große Spanne zwischen Durchschnittseinkommen und Spitzenvorstandsverdienst in den ATX-Unternehmen: Zuletzt verdiente ein Vorstand in den Top-20-Börsenunternehmen im Schnitt 1,3 Millionen Euro im Jahr – und damit das 47-fache eines österreichischen Durchschnittseinkommens. Es braucht daher folgende Maßnahmen, die für eine verhältnismäßige Vorstandsvergütung sorgen.

- Variable Bezüge (inklusive aktienbasierter Vergütung) müssen auf maximal 50 Prozent des Fixgehalts beschränkt werden.
- Kriterien der Vorstandsvergütung müssen neben ökonomischen auch nicht-finanzielle Ziele enthalten.
- Der Aufsichtsrat muss über einen Faktor das Gehalt des Vorstands an das der Belegschaft koppeln.
- Unangemessen hohe Abfertigungen bzw. Abfindungen sowie Pensionszusagen müssen unterbunden werden.